BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG.

ÖAAB. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Salzburger Volkspartei.

ÖAAB-Landesobmann
LAbg. Mag. Karl Zallinger

Landesgeschäftsführer
GR Jure Mustac, MA BA

BESSER INFORMIERT.

Neben der Durchsetzung unserer politischen Ziele, steht die Service-Information zu gesetzlichen Rahmenbedingungen und Förderungen im Mittelpunkt der Arbeit des ÖAAB Salzburg.

Diese und weitere Servicebroschüren sollen einen Überblick über wichtige Themen für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Familien geben. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen in der Arbeitswelt und die Förder- und Unterstützungsangebote ändern sich laufend. Daher ist es wichtig, ständig zu informieren, damit Sie die Vorteile optimal nutzen können.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, steht das Team des ÖAAB Salzburg unter der Telefonnummer 0662 / 8698-33 oder oeaab@oeaab-sbg.at gerne mit Rat und Tat zur Verfügung.

ÖAAB-Landesobmann
LAbg. Mag. Karl Zallinger

Landesgeschäftsführer
GR Jure Mustac, MA BA

WEITERBILDUNG STATT ARBEITSLOSIGKEIT

Die Bildungskarenz und Bildungsteilzeit sind eine attraktive Alternative gegen vorübergehender, saison- bzw. konjunkturbedingter Arbeitslosigkeit. Dank Bildungsgeld und Zuverdienstmöglichkeiten haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dabei nur geringe Einkommenseinbußen. Betriebe profitieren ebenfalls von diesem Bildungsangebot, weil die Lohnzahlungen während der Bildungskarenz gänzlich entfallen bzw. sich bei der Bildungsteilzeit halbieren – also eine klassische „Win-Win“ Situation für beide Seiten. Welches Angebot die meisten Vorteile bringt, hängt vom jeweiligen Weiterbildungswunsch ab. Der ÖAAB informiert Sie gerne über Ihre Möglichkeiten.

BILDUNGSTEILZEIT

„Der ÖAAB setzte die Idee zur Bildungsteilzeit durch. Seither ist die geförderte Weiterbildung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch ohne Ausscheiden aus dem Berufsleben möglich.

≠ RAHMENBEDINGUNGEN DER BILDUNGSTEILZEIT

- **Anspruch auf Arbeitslosengel**d beim AMS
- **Schriftliches Einverständnis des Arbeitgebers** über die Dauer der Bildungsteilzeit
- mindestens **sechs Monate durchgehende Beschäftigung** im Betrieb
- **Mindestdauer** der Bildungsteilzeit: vier Monate bis maximal zwei Jahre.
- **Splitten erlaubt** – innerhalb von vier Jahren darf man die Bildungsteilzeit auch in Teilen vereinbaren, pro Block mindestens vier Monate.
- **Vorübergehende Teilzeit** – für die Dauer der Bildungsteilzeit muss man die Arbeitszeit um mindestens 25 bis maximal 50 Prozent der bisherigen Normalarbeitszeit reduzieren. Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2022: 485,85Euro) und wöchentliche Arbeitszeit von zehn Stunden darf dabei nicht unterschritten werden.
- **Bildungsteilzeitgeld** – das AMS leistet während der Bildungsteilzeit einen finanziellen Zuschuss (falls die nötigen Anwartschaften aufs Arbeitslosengeld erfüllt sind). Wird das Dienstverhältnis während der Bildungsteilzeit gelöst, so endet auch der Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld mit Ende des Dienstverhältnisses.

≠ HÖHE DES BILDUNGSTEILZEITGELDES

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird, 0,84 Euro täglich, das sind bis zu 16,80 Euro am Tag bei 20 reduzierten Wochenstunden. Dieser Wert ist je nach Kalendermonat

mit 28 (Februar), oder 30 bzw. 31 Tage zu multiplizieren.

Beispiel: *Bei einem Verdienst von 2.500 Euro brutto (ca. 1.749 Euro netto) wird die Arbeitszeit 50 Prozent reduziert, das sind 1.250 Euro brutto (1.061 Euro netto). Zusammen mit dem AMS Bildungsteilzeitgeld von bis zu 520,80 Euro erhält man bis zu 1.581,80 Euro netto im Monat. Trotz Halbierung der Arbeitszeit verdient man in der Bildungsteilzeit nur um ca. 180 Euro weniger!*

≠ WECHSEL BILDUNGSKARENZ – BILDUNGSTEILZEIT MÖGLICH

Ein einmaliger Wechsel von Bildungskarenz zu Bildungsteilzeit oder umgekehrt ist zulässig sofern die höchstzulässige Dauer noch nicht ausgeschöpft ist.

≠ AUSMASS DER WEITERBILDUNG

- Der Umfang an Weiterbildungsmaßnahmen muss generell mindestens 10 Wochenstunden betragen – die Ausbildung darf nicht beim Arbeitgeber stattfinden (begründete Ausnahmen sind aber möglich).
- Studierende müssen pro Semester Prüfungen über zwei Semesterwochenstunden oder vier ECTS-Punkte ablegen.
- Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erlischt der Anspruch auf Bildungsteilzeitgeld. Eine Rückforderung des Bildungsteilzeitgeldes erfolgt nur in jenen Fällen, in denen nicht ernsthaft versucht wurde, Studien oder Prüfungen zu absolvieren.

≠ AUFLÖSUNG DES DIENSTVERHÄLTNISSES/MOTIVKÜNDIGUNGSSCHUTZ

Der Dienstnehmer hat während der Bildungsteilzeit keinen Kündigungsschutz, jedoch einen Motivkündigungsschutz

≠ AUFLAGEN FÜR BETRIEBE

- In Unternehmen mit bis zu 50 Arbeitnehmern dürfen maximal vier Mitarbeiter gleichzeitig in Bildungsteilzeit gehen.
- In Betrieben mit mehr als 50 Arbeitnehmern dürfen nicht mehr als acht Prozent der Belegschaft gleichzeitig in Bildungsteilzeit gehen.
- Eine Überschreitung dieser Schwellenwerte kann durch Mehrheitsbeschluss des AMS-Regionalbeirates genehmigt werden.

≠ WIE IST BILDUNGSTEILZEIT ZU VEREINBAREN

Der Arbeitgeber muss mit seinen Mitarbeitern die Bildungsteilzeit schriftlich vereinbaren. Dabei ist Beginn und Dauer der Bildungsteilzeit, auch das Ausmaß und die Lage der Arbeitszeit festzulegen.

Beim AMS ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Bildungsteilzeit das Bildungsteilzeitgeld zu beantragen. Weitere Förderungen (z.B. Facharbeiterstipendium, OÖ. Bildungskonto) sind kombinierbar.

BILDUNGSKARENZ

Für die Dauer der Bildungskarenz ist man vom Dienstgeber freigestellt und erhält vom AMS ein Bildungsgeld**.**

≠ RAHMENBEDINGUNGEN DER BILDUNGSKARENZ

- **Voraussetzung** ist die Zustimmung des Arbeitgebers und eine mindestens sechs Monate durchgehende Beschäftigung.
- **Mindestdauer** beträgt zwei Monate, die maximale Dauer ein Jahr.
- **Splitten erlaubt** – innerhalb von vier Jahren darf man die Bildungskarenz auch in Teilen vereinbaren. Ein Block muss mindestens zwei Monate dauern. Die Gesamtzeit darf höchstens ein Jahr betragen.
- **Zuverdientst** ist bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2022: 485,85 Euro monatlich) erlaubt.
- **Bildungsgeld** – während der Bildungskarenz erhält man vom AMS Bildungsgeld in der Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldanspruchs, mindestens jedoch 0,84 Euro für jede volle Arbeitsstunde um welche die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert wird.
- **Saisonbeschäftigte** brauchen ein befristetes Arbeitsverhältnis von mindestens drei Monaten. Binnen der letzten vier Jahre vor Antritt der Bildungskarenz muss man dabei beim selben Arbeitgeber ebenfalls in Summe über sechs Monate beschäftigt sein. Die befristeten Arbeitsverhältnisse werden in derartigen Fällen zusammengerechnet.

≠ AUSNAHMEN FÜR KARENZIERTE

Wer sich aufgrund einer Geburt in Mutterschafts- oder Elternkarenz befindet, kann lückenlos die Bildungskarenz antreten. Die Voraussetzung einer sechsmonatigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung entfällt dabei. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Bildungsteilzeit.

Wenn das Kind nach dem 31. Dezember 2016 geboren wurde, bekommt man das Weiterbildungsgeld nur dann, wenn man unmittelbar nach Ende des Kinderbetreuungsgeldbezugs in Bildungskarenz geht. D.h., der Kurs, Studium etc. muss unmittelbar an den Bezug des Kinderbetreuungsgeldes anschließen (am nächsten Tag beginnen).

≠ WAS IST NOCH ZU BEACHTEN?

- Eine **neuerliche Bildungskarenz** kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz oder des ersten Teiles der Bildungskarenz vereinbart werden.
- Wenn eine **Weiterbildung** im Ausmaß von mindestens 20 Stunden pro Woche (inklusive Lernzeiten) in Anspruch genommen wird, muss man dies schriftlich nachweisen. Beispielsweise mit Zeugnissen oder Kursbesuchsbestätigungen. **Ausnahme:** Bei Eltern mit Betreuungspflichten für Kinder unter sieben Jahren genügt der Nachweis über 16 Stunden pro Woche, wenn tatsächlich keine darüber hinausgehende Kinderbetreuungsmöglichkeit besteht.
- **Vorsicht bei Kündigung!** Es besteht kein gesetzlicher Kündigungsschutz wie bei Elternkarenz. Wer vom Betrieb in der Bildungskarenz gekündigt wird, darf weiter Bildungsgeld und anschließend Arbeitslosengeld beziehen. Bei Selbstkündigung erlischt der Karenzanspruch.
- Während der Bildungskarenz ist man kranken-, unfall- und pensionsversichert.
- Für die Zeiten der Bildungskarenz besteht auch **kein Anspruch auf Sonderzahlungen**, der Urlaubsanspruch wird anteilig verkürzt. Auch für Ansprüche, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten (z.B. Abfertigung Alt), zählt die Bildungskarenz (im Gegensatz zur Bildungsteilzeit) nicht.

AK-BILDUNGSBONUS

Die Arbeiterkammer zahlt 40 Prozent der Kurskosten bis zu einer maximalen Höhe von 130 Euro pro Kurs jährlich. Der Zuschuss gilt für ausgewählte Kurse bei BFI, VHS oder WIFI z.B. für EDV, Fremdsprachen, Persönlichkeitsbildung etc.

Am BFI Oberösterreich werden AK-Mitglieder mit 25 Prozent (max. 230 Euro) für das Nachholen ds Lehrabschlusses gefördert. Darüber hinaus gibt es eine finanzielle Unterstützung für Personen, die im Gesundheits- und Sozialbereich tätig sind. AK-Mitglieder erhalten 20 Prozent (bis max. 180 Euro) für diese Weiterbildung. Zusätzlich gilt hier auch der AK-Bildungsbonus.

SALZBURGER BILDUNGSSCHECK

Mit dem Salzburger Bildungsscheck werden berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert, in welchen Qualifikationen vermittelt werden, die entweder unmittelbar im Berufsleben angewendet werden können oder die Voraussetzung für eine angestrebte berufliche Veränderung (Umschulung) sind.

≠ WIE WIRD GEFÖRDERT?

- Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 50 % der Kurskosten gefördert bis zur maximalen Fördersumme von 1.000 Euro.Bildungsmaßnahmen werden grundsätzlich mit 50 % der Kurskosten gefördert bis zur maximalen Fördersumme von 1.000 Euro.
- Personen über 18 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit 50 % der Kurskosten und maximaler Fördersumme von 2.000 Euro. Höchster Abschluss zum Kursbeginn darf die Pflichtschule sein.
- Personen über 50 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns mit 50 % der Kurskosten und maximaler Fördersumme von 1.300 Euro.
- Vorbereitungskurse zur Ablegung der Meister-, Werkmeister oder Befähigungsprüfung (gem. Gewerbeordnung) und Unternehmerprüfung mit 50 % der Kurskosten, maximale Fördersumme von 2.000 Euro
- Vorbereitungskurse zum Ablegen der außerordentlichen Lehrabschlussprüfung mit 50 % der Kurskosten, maximale Fördersumme von 2.000 Euro.
- Ausbildungen zur Heimhilfe, Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz, Diplompflegekraft mit 50 % der Kurskosten, maximale Fördersumme von 2.000 Euro.
- Fachkräfteausbildungen im Bereich digitale Berufe/Kompetenz mit mindestens 200 Stunden Kursdauer mit 50 % der Kurskosten, maximale Fördersumme von 2.000 Euro. Für andere Kurse im IT-Bereich (z.B. Mediendesign, Grafikdesign, Fotografie) liegt die Förderobergrenze bei maximal 1.000 Euro.

Die Förderungen in ihrer höchsten Form stehen als Förderkonto für 4 Jahre zur Verfügung. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Antrag kann bereits vor Kursbeginn gestellt über diesen Link gestellt werden.

≠ FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Die antragstellende Person muss zum Zeitpunkt des Kursbeginns den Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben sowie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Folgender Personenkreis wird gefördert, wobei als Stichtag das Datum des Kursbeginns gilt:

1. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer
2. Freie Dienstnehmerinnen und frei Dienstnehmer
3. Geringfügig Beschäftigte
4. Lehrlinge
5. Wiedereinsteigerinnen und Wiedereinsteiger
6. Arbeitslose
7. selbstständig Erwerbstätige mit in Summe max. 5 Beschäftigten/Lehrlingen
8. Mindestsicherungsbezieherinnen und Mindestsicherungsbezieher
9. Personen die Weiterbildungs- und Bildungsteilzeitgeld beziehen

- Es werden nur berufsorientierte Weiterbildungen oder Ausbildungen gefördert.
- 75 % der Bildungsmaßnahme muss absolviert sein und die Teilnahme vom Bildungsträger bestätigt werden.
- Um die Qualität der Ausbildung sicherzustellen muss der Kurs in einer Bildungseinrichtung besucht werden, die über ein von Ö-Cert anerkanntes Qualitätsmanagement-System verfügt.
- Die zur Förderung eingereichten Kosten müssen der antragstellenden Person persönlich erwachsen sein. Das bedeutet, dass die antragstellende Person die Kurskosten selbst bezahlt; diese werden nicht vom Arbeitgeber übernommen oder anderweitig gefördert z.B. durch das AMS.

Welche Personen/Kurse werden nicht gefördert:

- Kurse zur Weltanschauung, Freizeitkurse, Hobbykurse, Coaching-, Supervisions- und Selbsterfahrungskurse und ähnliches sind nicht förderfähig. Im Einzelfall ist die berufliche Anwendung nachzuweisen.
- Kurse, die aufgrund gesetzlicher-, kollektivvertraglicher- oder sonstiger Bestimmungen durch Dritte (bspw. Arbeitgeber) zu finanzieren sind.
- Personen, die nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz keine Berechtigung zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Bundesland Salzburg bzw. in Österreich haben.
- Schüler und Studierende, außer sie befinden sich neben der Ausbildung in einem Beschäftigungsverhältnis, welches die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

- Studiengebühren sowie Kosten für Ausbildungen, die mit einem akademischen Grad abschließen (Bachelor, Magister, Master, Diplomingenieur, etc.).
- Personen, die ein Studium an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen Instituten mit einem akademischen Grad abgeschlossen haben. Das heißt, Akademiker/innen sind von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn, sie sind arbeitslos, Wiedereinsteiger/innen, Mindestsicherungsbezieher/innen, geringfügig Beschäftigte oder sie haben ihr Studium im Ausland erfolgreich abgeschlossen und belegen einen Kurs „Deutsch als Fremdsprache".
- Personen, die eine Qualifikation ausschließlich im Rahmen einer Nebentätigkeit oder zur Aufnahme einer solchen („2. Standbein") anstreben.
- Führerscheinkurse der Klassen A und B.
- Bildungsmaßnahmen, die von einer Einrichtung angeboten werden, die vorggebene Qualitätskriterien erfüllen.
- Vorbereitungskurse zur Lehrabschlussprüfung, wenn diese bereits von anderen Stellen gefördert werden.

AK-REIFEPRÜFUNGSBONUS

Wer die Matura am zweiten Bildungsweg an einer Schule für Berufstätige nachholt, erhält von der Arbeiterkammer einen einmaligen Betrag von 300 Euro. Neben der AK-Reifeprüfungsbeihilfe kann parallel auch Bildungskarenz, Bildungsteilzeit oder die Besondere Schulbeihilfe in Anspruch genommen werden.

KOSTENLOSE LEHRE MIT MATURA

Die Lehre mit Matura kann von allen Lehrlingen genutzt werden. Zur Maturavorbereitung wird jeder aufgenommen, es gibt kein Auswahlverfahren. Der Start erfolgt in der Regel am Beginn des zweiten Lehrjahres. Ein Beratungsgespräch vor dem Einstieg unterstützt bei der Entscheidung.

Die Matura setzt sich aus vier Teilprüfungen (Deutsch, lebende Fremdsprache, Mathematik und ein Fachbereich aus dem jeweiligen Lehrberuf) zusammen. Mindestens eine Teilprüfung muss bereits während der Lehrzeit, die letzte Teilprüfung nach der Lehrabschlussprüfung und nach Vollendung des 19. Lebensjahres (innerhalb von fünf Jahren) abgelegt werden. Die vier Teilprüfungen können jeweils dreimal wiederholt werden. Bei Abbruch der Vorbereitungslehrgänge ist keine Rückerstattung der Kursgebühren vorgesehen.

Nähere Infos: *In jeder Berufsschule oder beim Land Salzburg.*

MOBILITÄTSPROJEKTE

Dieses Förderprogramm der Wirtschaftskammern und des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurde 2014 neu gestaltet: Seither werden nur mehr vierwöchige Auslandspraktika von begabten Lehrlingen ab 16 bzw. 18 Jahren (je nach Desitination) gefördert.

Förderberechtigt sind Lehrlinge in einem aufrechten Lehrverhältnis sowie Lehrabsolventen bis längstens 18 Monate nach abgelegter Lehrabschlussprüfung.

Auf diese Förderung gibt es keinen Rechtsanspruch. Es wird pro Jahr nur eine bestimme Zahl an Lehrlingen gefördert, daher berücksichtigt das IFA weitere Kriterien wie Teilnahme an Berufs- oder Lehrlingswettbewerben, Fremdsprachen-Kenntnisse, World-/Euro Skills, Lehre & Matura, absolvierte Fachkurse (WIFI, BFI etc.) Auszeichnungen durch Betriebe (z.B. Lehrling des Monats) oder soziale und ehrenamtliche Tätigkeiten. Lehrbetriebe bekommen die Bruttolehrlingsentschädigung laut Kollektivvertrag für jenen Zeitraum ersetzt, für den sie ihren Lehrling für ein berufsbezogenes Auslandspraktikum freistellen.

> ***Nähere Infos:*** *IFA – Internationaler Fachkräfteaustausch, 1040 Wien, Schönbrunnerstraße 3/4, Tel. 01/3665544 oder www.ifa.or.at*

WEITERBILDUNG ERSPART STEUERN

Wer über 1.200 Euro brutto im Monat verdient, kann alle Kosten für Aus-, Fortbildung oder Umschulung als Werbungskosten steuerlich absetzen: z.B. Kursgebühren, Prüfungstaxen, Fachliteratur oder Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte (42 Cent pro Kilometer).

Wenn ein Kurs oder Seminar länger als drei Stunden dauert und weiter als 25 Kilometer vom Wohn- bzw. Arbeitsort entfernt stattfindet, kann man pro Stunde 2,20 Euro Diäten zusammen mit den Fahrtkosten als Reisekosten abschreiben. Bei den Diäten gibt es jedoch eine Einschränkung – sie sind nur maximal fünf Tage pro Jahr für den gleichen Einsatzort möglich. Der Tageshöchstsatz liegt im Inland bei 26,40 Euro.

> ***Hinweis:*** *Bitte führen Sie ein detailliertes Fahrtenbuch, wo Sie die beruflichen Kilometer genau aufzeichnen. Kilometerstände sind nur für die beruflichen Fahrten erforderlich!*

COMPUTER UND INTERNET SIND STEUERWIRKSAM

Wer ohne EDV-Kenntnisse seinen Arbeitsplatz gefährdet, kann die Anschaffung eines Computers unter Werbungskosten steuerlich absetzen. 40 Prozent Privatanteil muss man dabei vom Kaufpreis abziehen, wobei Beträge über 400 Euro auf drei Jahre aufzuteilen sind. Alle Rechnungen unter 400 Euro (wie z.B. für Bildschirm, Drucker, Druckerpatronen etc.) können abzüglich eines Privatanteils zur Gänze abgeschrieben werden. Erfolgt der Kauf nach 1. Juli eines Jahres, so ist die Abschreibung zu halbieren. Dafür hat man nach drei Jahren noch die zweite Hälfte der AfA abzusetzen.

Beispiel 1: *Ihr Computer kostet 1.000 Euro. Abzüglich 40 Prozent Privatnutzung (=400 Euro) sind 600 Euro steuerwirksam. Dieser Anteil ist auf drei Jahre aufzuteilen, also 200 Euro pro Jahr. Beim Lohnsteuerausgleich ist diese Summe als Arbeitsmittel unter Punkt 719 absetzbar.*

Beispiel 2: *Wer das Internet beruflich nützt (z.B. für Weiterbildungszwecke) kann diese Kosten im Verhältnis zur privaten Nutzung steuerlich absetzbar. Bei einer Internetpauschale von 19,90 Euro im Monat und 40 Prozent beruflicher Nutzung, wären das acht Euro pro Monat bzw. 96 Euro pro Jahr.*

Haftungsausschluss: Die in dieser Broschüre bzw. diesem Handbuch enthaltenen Informationen werden vom ÖAAB Salzburg unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die angebotenen Informationen werden vom ÖAAB mit größtmöglicher Sorgfalt erarbeitet; für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann der ÖAAB jedoch keine Gewähr übernehmen und weist darauf hin, dass diese Informationen nicht die individuelle qualifizierte Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater ersetzen können. Jegliche Haftung für Schäden, die aus der Nutzung dieser Informationen entstehen, wird ausgeschlossen.

ÖAAB SALZBURG
Merianstraße 13 | 5020 Salzburg

0662 8698 33

oeaab-sbg.at

oeaab@oeaab-sbg.at

OEAAB.Salzburg

oeaab_sbg

ÖAAB Salzburg

Die schwarzen ArbeitnehmerInnen

Stand: Februar 2022